

中华人民共和国国务院令
第 3 7 8 号¹

《企业国有资产监督管理暂行条例》已经 2 0 0 3 年 5 月 1 3 日国务院第 8 次常务会议讨论通过，现予公布，自公布之日起施行。

总理温家宝

二 0 0 三 年 五 月 二 十 七 日

企业国有资产监督管理暂行条例

第一章 总则

第一条为建立适应社会主义市场经济需要的国有资产监督管理体制，进一步搞好国有企业，推动国有经济布局和结构的战略性调整，发展和壮大国有经济，实现国有资产保值增值，制定本条例。

第二条国有及国有控股企业、国有参股企业中的国有资产的监督管理，适用本条例。

金融机构中的国有资产的监督管理，不适用本条例。

第三条本条例所称企业国有资产，是指国家对企业各种形式的投资和投资所形成的权益，以及依法认定为国家所有的其他权益。

第四条企业国有资产属于国家所有。国家实行由国务院和地方人民政府分别代表国家履行出资人职责，享有所有者权益，权利、义务和责任相统一，管资产和管人、管事相结合的国有资产管理体制。

第五条国务院代表国家对关系国民经济命脉和国家安全的大型国有及国有控股、国有参股企业，重要基础设施和重要自然资源等领域的国有及国有控股、国有参股企业，履行出资人职责。国务院履行出资人职责的企业，由国务院确定、公布。

Staatsratsverordnung

Nr. 378

Die „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ sind auf der 8. Sitzung des Staatsrates am 13.05.2003 beraten und verabschiedet worden, werden hiermit verkündet und vom Tag ihrer Verkündung an durchgeführt.

Ministerpräsident WEN Jiabao

27.05.2003

Vorläufige Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 Diese Vorschriften werden festgesetzt, um ein System für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens zu schaffen, das den Erfordernissen der sozialistischen Marktwirtschaft entspricht, um die staatseigenen Unternehmen noch besser zu betreiben, um strategische Korrekturen der Verteilung und der Struktur der staatseigenen Wirtschaft anzustoßen, um die staatseigene Wirtschaft zu entwickeln und zu stärken und zu erreichen, daß der Wert des Staatsvermögens bewahrt und gemehrt wird.

§ 2 Diese Vorschriften gelten für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil und Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Kreditorganen.

§ 3 Unter Staatsvermögen bei Unternehmen sind in diesen Vorschriften alle Formen von Investitionen des Staates und von mit solchen Investitionen gebildeten Rechtsinteressen bei Unternehmen sowie andere nach dem Recht als staatseigen festgestellte Rechtsinteressen zu verstehen.

§ 4 Staatsvermögen bei Unternehmen steht im Eigentum des Staates. Der Staat führt ein System des Managements des Staatsvermögens durch, bei dem er vertreten teils vom Staatsrat, teils von den territorialen Volksregierungen die Obliegenheiten des Investors ausübt und die Rechtsinteressen des Eigentümers genießt, und in dem Rechte, Pflichten und Haftung zusammengefaßt sind, und das Management von Vermögen, Personal und Angelegenheiten miteinander verbunden ist.

§ 5 Bei Unternehmen, die staatseigen oder Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil oder Unternehmen sind, an denen der Staat beteiligt ist, und die große und für die Volkswirtschaft lebenswichtige oder die Staatssicherheit berührende Unternehmen oder in Bereichen wichtiger Infrastrukturanlagen oder wichtiger Ressourcen tätige Unternehmen sind, übt in Vertretung des Staates der Staatsrat die Obliegenheiten des Investors aus. Der Staatsrat setzt fest, bei welchen Unternehmen er die Obliegenheiten des Investors ausübt, und macht das bekannt.

¹ Guowuyuan Gongbao [Amtsblatt des Staatsrates], 2003, Nr. 19, S. 5 ff.

省、自治区、直辖市人民政府和设区的市、自治州级人民政府分别代表国家对由国务院履行出资人职责以外的国有及国有控股、国有参股企业，履行出资人职责。其中，省、自治区、直辖市人民政府履行出资人职责的国有及国有控股、国有参股企业，由省、自治区、直辖市人民政府确定、公布，并报国务院国有资产监督管理委员会备案；其他由设区的市、自治州级人民政府履行出资人职责的国有及国有控股、国有参股企业，由设区的市、自治州级人民政府确定、公布，并报省、自治区、直辖市人民政府国有资产监督管理委员会备案。

国务院，省、自治区、直辖市人民政府，设区的市、自治州级人民政府履行出资人职责的企业，以下统称所出资企业。

第六条国务院，省、自治区、直辖市人民政府，设区的市、自治州级人民政府，分别设立国有资产监督管理委员会。国有资产监督管理委员会根据授权，依法履行出资人职责，依法对企业国有资产进行监督管理。

企业国有资产较少的设区的市、自治州，经省、自治区、直辖市人民政府批准，可以不单独设立国有资产监督管理委员会。

第七条各级人民政府应当严格执行国有资产管理法律、法规，坚持政府的社会公共管理职能与国有资产出资人职能分开，坚持政企分开，实行所有权与经营权分离。

国有资产监督管理委员会不行使政府的社会公共管理职能，政府其他机构、部门不履行企业国有资产出资人职责。

Die Volksregierungen der PAS² sowie die Volksregierungen auf der Stufe der in Bezirke unterteilten Städte und der Autonomen Bezirke üben getrennt in Vertretung des Staates die Obliegenheiten des Investors bei Unternehmen aus, die staatseigen oder Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil oder Unternehmen sind, an denen der Staat beteiligt ist, und bei denen der Staatsrat diese Obliegenheiten nicht ausübt. Die Unternehmen, die staatseigen oder Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil oder Unternehmen sind, an denen der Staat beteiligt ist, und bei denen eine PAS-Volksregierung die Obliegenheiten des Investors ausübt, werden von ihr festgesetzt, bekanntgemacht und dem Aufsichts- und Managementorgan des Staatsrats für das Staatsvermögen zu den Akten gemeldet; die anderen Unternehmen, die staatseigen oder Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil oder Unternehmen sind, an denen der Staat beteiligt ist, und bei denen die Volksregierung auf der Stufe einer in Bezirke unterteilten Stadt oder eines Autonomen Bezirks die Obliegenheiten des Investors ausübt, werden von dieser Volksregierung festgesetzt, bekanntgemacht und dem Aufsichts- und Managementorgan der PAS-Volksregierung für das Staatsvermögen zu den Akten gemeldet.

Die Unternehmen, bei denen der Staatsrat oder eine PAS-Volksregierung oder die Volksregierung auf der Stufe einer in Bezirke unterteilten Stadt oder eines Autonomen Bezirks die Obliegenheiten des Investors ausübt, werden im folgenden sämtlich als "Investitionsunternehmen" bezeichnet.

§ 6 Der Staatsrat, die Volksregierungen der PAS und auf der Stufe der in Bezirke unterteilten Städte und Autonomen Bezirke richten Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen ein. Nach dem Recht und aufgrund einer Ermächtigung üben diese Organe die Obliegenheiten von Investoren aus und führen die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei den Unternehmen durch.

In Bezirke unterteilte Städte und Autonome Bezirke mit relativ wenig Staatsvermögen bei Unternehmen brauchen, wenn die PAS-Volksregierung das genehmigt, kein eigenes Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen einzurichten.

§ 7 Die Volksregierungen aller Stufen müssen die Gesetze und Rechtsnormen zum Management des Staatsvermögens strikt durchführen und daran festhalten, die gesellschaftlich-öffentlich steuernde³ Funktion der Regierung von ihrer Funktion als Investor des Staatsvermögens zu trennen, Regierung und Unternehmen zu trennen, [bei den Unternehmen] die Trennung von Eigentum und Betriebsrecht durchzuführen.

Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen üben nicht die gesellschaftlich-öffentlich steuernde² Funktion der Regierung aus; die anderen Organe und Abteilungen der Regierungen üben nicht die Obliegenheiten des Investors in Staatsvermögen bei Unternehmen aus.

² PAS = Provinz, Autonomes Gebiet, der Zentralregierung direkt unterstellte Stadt.

³ Mit "steuernd" wird hier guanli übersetzt, der gleiche Terminus, der im übrigen mit "Management", "managen" übersetzt wird.

第八条国有资产监督管理机构应当依照本条例和其他有关法律、行政法规的规定，建立健全内部监督制度，严格执行法律、行政法规。

第九条发生战争、严重自然灾害或者其他重大、紧急情况时，国家可以依法统一调用、处置企业国有资产。

第十条所出资企业及其投资设立的企业，享有有关法律、行政法规规定的企业经营自主权。

国有资产监督管理机构应当支持企业依法自主经营，除履行出资人职责以外，不得干预企业的生产经营活动。

第十一条所出资企业应当努力提高经济效益，对其经营管理的企业国有资产承担保值增值责任。

所出资企业应当接受国有资产监督管理机构依法实施的监督管理，不得损害企业国有资产所有者和其他出资人的合法权益。

第二章国有资产监督管理机构

第十二条国务院国有资产监督管理机构是代表国务院履行出资人职责、负责监督管理企业国有资产的直属特设机构。

省、自治区、直辖市人民政府国有资产监督管理机构，设区的市、自治州级人民政府国有资产监督管理机构是代表本级政府履行出资人职责、负责监督管理企业国有资产的直属特设机构。

上级政府国有资产监督管理机构依法对下级政府的国有资产监督管理工作进行指导和监督。

§ 8 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen entsprechend den vorliegenden Vorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen interne Aufsichtssysteme schaffen und vervollkommen und die Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen strikt durchführen.

§ 9 Bei Krieg, Naturkatastrophen und anderen großen dringenden Notfällen kann der Staat nach dem Recht Staatsvermögen bei Unternehmen zusammengefaßt einsetzen und darüber verfügen.

§ 10 Investitionsunternehmen⁴ und die mit ihren Investitionen errichteten Unternehmen genießen das von den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Recht der Autonomie beim Betrieb der Unternehmen.

Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen die Unternehmen beim rechtmäßigen autonomen Betrieb unterstützen; abgesehen von der Ausübung der Obliegenheiten des Investors dürfen sie sich nicht in die Produktions- und sonstige Betriebstätigkeit der Unternehmen einmischen.

§ 11 Investitionsunternehmen müssen sich bemühen, ihre wirtschaftliche Effizienz zu steigern und haften für die Wahrung und Mehrung des Wertes des Staatsvermögens der von ihnen betriebenen und verwalteten Unternehmen.

Investitionsunternehmen müssen sich der Aufsicht und dem Management unterwerfen, welche die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen nach dem Recht [ihnen gegenüber] ausüben, und dürfen die legalen Rechtsinteressen des Eigentümers von Staatsvermögen bei Unternehmen und anderer Investoren nicht schädigen.

2. Kapitel: Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen

§ 12 Das Aufsichts- und Managementorgan des Staatsrates für das Staatsvermögen ist ein dem Staatsrat direkt unterstehendes Organ, das speziell dazu errichtet worden ist, in Vertretung des Staatsrats die Obliegenheiten des Investors auszuüben und die Verantwortung für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen zu übernehmen.

Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen bei den Volksregierungen der PAS und auf der Stufe der in Bezirke unterteilten Städte und Autonomen Bezirke sind [diesen Volksregierungen] direkt unterstehende Organe, die speziell dazu errichtet worden sind, in Vertretung ihrer Volksregierung die Obliegenheiten des Investors auszuüben und die Verantwortung für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen zu übernehmen.

Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen bei höheren Volksregierungen leiten nach dem Recht die Arbeit tieferer Volksregierungen zur Beaufsichtigung und zum Management des Staatsvermögens an und beaufsichtigen sie.

⁴ Vgl. § 5 Abs. 3.

第十三条国有资产监督管理机构的主要职责是：

（一）依照《中华人民共和国公司法》等法律、法规，对所出资企业履行出资人职责，维护所有者权益；

（二）指导推进国有及国有控股企业的改革和重组；

（三）依照规定向所出资企业派出监事会；

（四）依照法定程序对所出资企业的企业负责人进行任免、考核，并根据考核结果对其进行奖惩；

（五）通过统计、稽核等方式对企业国有资产的保值增值情况进行监管；

（六）履行出资人的其他职责和承办本级政府交办的其他事项。

国务院国有资产监督管理机构除前款规定职责外，可以制定企业国有资产监督管理的规章、制度。

第十四条国有资产监督管理机构的主要义务是：

（一）推进国有资产合理流动和优化配置，推动国有经济布局和调整；

（二）保持和提高关系国民经济命脉和国家安全领域国有经济控制力和竞争力，提高国有经济的整体素质；

（三）探索有效的企业国有资产经营体制和方式，加强企业国有资产监督管理工作，促进企业国有资产保值增值，防止企业国有资产流失；

（四）指导和促进国有及国有控股企业建立现代企业制度，完善法人治理结构，推进管理现代化；

§ 13 Hauptobliegenheiten der Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen sind:

1. Nach dem „Gesellschaftsgesetz der VR China“⁵ und anderen Gesetzen und Rechtsnormen bei ihren Investitionsunternehmen die Obliegenheiten des Investors auszuüben und die Rechtsinteressen des Eigentümers zu wahren;

2. Reformen und Reorganisationen bei den staatseigenen Unternehmen und den Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil anzuleiten und voranzutreiben;

3. vorschriftsgemäß Aufsichtsräte zu ihren Investitionsunternehmen abzuordnen;

4. im vom Recht vorgeschriebenen Verfahren die verantwortlichen [Leiter] der Investitionsunternehmen zu bestellen, zu entlassen und zu überprüfen und dem Ergebnis der Überprüfungen entsprechend zu belohnen bzw. mit Bußen zu belegen;

5. die Wahrung und Mehrung des Wertes des Staatsvermögens bei den Unternehmen mit Statistiken, Nachprüfungen und auf andere Weise zu beaufsichtigen und zu managen;

6. sonstige Obliegenheiten des Investors auszuüben und andere von der Regierung ihrer Stufe übertragene Angelegenheiten zu übernehmen.

Das Aufsichts- und Managementorgan des Staatsrats für das Staatsvermögen kann neben den im vorigen Absatz bestimmten Obliegenheiten auch Regeln und Ordnungen für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen festsetzen.

§ 14 Hauptpflichten der Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen sind:

1. eine vernünftige Zirkulation und einen optimalen Einsatz des Staatsvermögens zu fördern und Korrekturen der Verteilung der Standorte und der Strukturen der staatseigenen Wirtschaft anzustoßen;

2. Kontrollmöglichkeiten und Wettbewerbsfähigkeit der staatseigenen Wirtschaft in lebenswichtige Bereiche der Volkswirtschaft und die Staatssicherheit berührenden Gebieten zu bewahren und zu steigern und die Qualität der staatseigenen Wirtschaft insgesamt zu steigern;

3. nach effizienten Regelungen und Formen für den Betrieb des Staatsvermögens bei Unternehmen zu suchen, die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen zu stärken, Wahrung und Steigerung des Wertes des Staatsvermögens bei Unternehmen zu fördern und zu verhindern, daß Staatsvermögen bei Unternehmen verlorenggeht;

4. die Errichtung einer modernen Unternehmensordnung bei staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil anzuleiten und voranzutreiben, die Governance-Struktur der juristischen Personen zu vervollkommen, die Modernisierung des Managements zu fördern;

⁵ Vom 22.04.1993, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 22.4.1993/1.

(五) 尊重、维护国有及国有控股企业经营自主权，依法维护企业合法权益，促进企业依法经营管理，增强企业竞争力；

(六) 指导和协调解决国有及国有控股企业改革与发展中的困难和问题。

第十五条国有资产监督管理机构应当向本级政府报告企业国有资产监督管理工作、国有资产保值增值状况和其他重大事项。

第三章企业负责人管理

第十六条国有资产监督管理机构应当建立健全适应现代企业制度要求的企业负责人的选用机制和激励约束机制。

第十七条国有资产监督管理机构依照有关规定，任免或者建议任免所出资企业的企业负责人：

(一) 任免国有独资企业的总经理、副总经理、总会计师及其他企业负责人；

(二) 任免国有独资公司的董事长、副董事长、董事，并向其提出总经理、副总经理、总会计师等的任免建议；

(三) 依照公司章程，提出向国有控股的公司派出的董事、监事人选，推荐国有控股的公司的董事长、副董事长和监事会主席人选，并向其提出总经理、副总经理、总会计师人选的建议；

(四) 依照公司章程，提出向国有参股的公司派出的董事、监事人选。

5. die Betriebsautonomie der staatseigenen Unternehmen und der Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil zu achten und zu schützen, die legalen Rechtsinteressen der Unternehmen nach dem Recht zu schützen, dem Recht entsprechenden Betrieb und dem Recht entsprechendes Management bei den Unternehmen voranzutreiben und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern;

6. die Lösung von Schwierigkeiten und Problemen bei den Reformen und bei der Entwicklung der staatseigenen Unternehmen und der Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil anzuleiten und auszugleichen.

§ 15 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen der Volksregierung ihrer Stufe über die Arbeit zur Beaufsichtigung und für das Management des Staatsvermögens bei den Unternehmen, über die Wahrung und Steigerung des Werts des Staatsvermögens und sonstige besonders wichtige Angelegenheiten Bericht erstatten.

3. Kapitel: Management des Leitungspersonals der Unternehmen

§ 16 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen den Anforderungen einer modernen Unternehmensordnung entsprechende Mechanismen schaffen und vervollkommen, um die Verantwortlichen des Unternehmens auszuwählen, anzuspornen und zu binden.

§ 17 Gemäß den einschlägigen Bestimmungen bestellen und entlassen die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen die Verantwortlichen ihrer Investitionsunternehmen bzw. schlagen ihre Bestellung oder Entlassung vor:

1. Bei Unternehmen mit allein staatlichem Kapital bestellen und entlassen sie den Generaldirektor, stellvertretende Generaldirektoren, den Hauptbuchhalter und andere Verantwortliche des Unternehmens;

2. bei Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital bestellen und entlassen sie den Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstands und schlagen ihm Bestellung und Entlassung des Generaldirektors, stellvertretender Generaldirektoren, des Hauptbuchhalters und anderer Verantwortlicher vor;

3. entsprechend der Gesellschaftssatzung schlagen sie die in Gesellschaften mit beherrschendem Staatsanteil entsandten Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zur Wahl vor, empfehlen den Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Wahl und machen ihnen Vorschläge zur Wahl des Generaldirektors, stellvertretender Generaldirektoren und des Hauptbuchhalters;

4. entsprechend der Gesellschaftssatzung schlagen sie die in Gesellschaften mit Staatsanteil entsandten Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zur Wahl vor.

国务院，省、自治区、直辖市人民政府，设区的市、自治州级人民政府，对所出资企业的企业负责人的任免另有规定的，按照有关规定执行。

第十八条国有资产监督管理机构应当建立企业负责人经营业绩考核制度，与其任命的企业负责人签订业绩合同，根据业绩合同对企业负责人进行年度考核和任期考核。

第十九条国有资产监督管理机构应当依照有关规定，确定所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司的企业负责人的薪酬；依据考核结果，决定其向所出资企业派出的企业负责人的奖惩。

第四章企业重大事项管理

第二十条国有资产监督管理机构负责指导国有及国有控股企业建立现代企业制度，审核批准其所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司的重组、股份制改造方案和所出资企业中的国有独资公司的章程。

第二十一条国有资产监督管理机构依照法定程序决定其所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司的分立、合并、破产、解散、增减资本、发行公司债券等重大事项。其中，重要的国有独资企业、国有独资公司分立、合并、破产、解散的，应当由国有资产监督管理机构审核后，报本级人民政府批准。

国有资产监督管理机构依照法定程序审核、决定国防科技工业领域其所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司的有关重大事项时，按照国家有关法律、规定执行。

Soweit der Staatsrat oder Volksregierungen der PAS oder Volksregierungen auf der Stufe der in Bezirke unterteilten Städte und der Autonomen Bezirke zur Bestellung und Entlassung der Verantwortlichen ihrer Investitionsunternehmen etwas anderes bestimmt haben, gelten die danach einschlägigen Bestimmungen.

§ 18 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen eine Ordnung der Überprüfung der von den Unternehmensverantwortlichen erzielten Betriebsergebnisse schaffen⁶ und mit den Unternehmensverantwortlichen, die sie bestellen, Verträge über deren Betriebsergebnisse abschließen, aufgrund derer jährliche Überprüfungen der Verantwortlichen und eine Überprüfung ihrer Amtsperiode durchgeführt werden.

§ 19 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen das Entgelt der Unternehmensverantwortlichen der Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen festsetzen; Belohnungen und Bußen der von ihnen in ihre Investitionsunternehmen entsandten Unternehmensverantwortlichen werden aufgrund der Überprüfungsergebnisse bestimmt.

4. Kapitel: Management großer Unternehmensangelegenheiten

§ 20 Den Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen obliegt es, die staatseigenen Unternehmen und die Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil bei der Errichtung einer modernen Unternehmensordnung anzuleiten und bei den Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen Vorschläge zu Reorganisationen und zu Umgestaltungen in Hinblick auf die Anteilsregelung⁷ zu prüfen und zu genehmigen sowie bei den Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen die Satzung zu prüfen und genehmigen.

§ 21 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen beschließen im vom Recht vorgeschriebenen Verfahren bei den Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen über deren Aufteilung, Vereinigung, Konkurs, Auflösung, Kapitalerhöhungen und -senkungen, Ausgaben von Gesellschaftsschuldverschreibungen und andere große Angelegenheiten. Dabei müssen Aufteilung, Vereinigung, Konkurs und Auflösung bedeutender Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital, nach Überprüfung durch das Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen, der Volksregierung gleicher Stufe zur Genehmigung gemeldet werden.

Wenn die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen im vom Recht vorgeschriebenen Verfahren einschlägige große Angelegenheiten bei Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen im Industriebereich von Wissenschaft und Technik der Landesverteidigung prüfen und darüber beschließen, muß

⁶ Wie die „Vorläufige Methode der Staatsvermögenskommission zur Überprüfung der Betriebsergebnisse der Verantwortlichen zentraler Unternehmen“ vom 25.11.2003, www.chexenb.com.cn/guide/030815/1222banfa.htm (eingesehen am 11.02.2004).

⁷ Anteilsregelung: Regelung der Kapitalanteile am Unternehmen, angefangen von der Umwandlung von Unternehmen in eine Kapitalgesellschaft. Vgl. u.a. die „Mitteilung des Hauptbüros des Staatsrats zur Weitergabe der Ansichten der Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission, des Finanzministeriums und der Chinesischen Volksbank zur besseren Arbeit bei der Umwandlung von Forderungsrechten in Anteilsrechte staatseigener Unternehmen“ v. 23.02.2003 und die „Vorläufigen Bestimmungen zur Nutzung ausländischen Kapitals bei der Umorganisation staatseigener Unternehmen“ vom 08.11.2002.

第二十二條 國有資產監督管理機構依照公司法的規定，派出股東代表、董事，參加國有控股的公司、國有參股的公司股東會、董事會。

國有控股的公司、國有參股的公司股東會、董事會決定公司的分立、合併、破產、解散、增減資本、發行公司債券、任免企業負責人等重大事項時，國有資產監督管理機構派出的股東代表、董事，應當按照國有資產監督管理機構的指示發表意見、行使表決權。

國有資產監督管理機構派出的股東代表、董事，應當將其履行職責的有關情況及時向國有資產監督管理機構報告。

第二十三條 國有資產監督管理機構決定其所出資企業的國有股權轉讓。其中，轉讓全部國有股權或者轉讓部分國有股權致使國家不再擁有控股地位的，報本級人民政府批准。

第二十四條 所出資企業投資設立的重要子企業的重大事項，需由所出資企業報國有資產監督管理機構批准的，管理辦法由國務院國有資產監督管理機構另行制定，報國務院批准。

第二十五條 國有資產監督管理機構依照國家有關規定組織協調所出資企業中的國有獨資企業、國有獨資公司的兼併破產工作，並配合有關部門做好企業下崗職工安置等工作。

第二十六條 國有資產監督管理機構依照國家有關規定擬訂所出資企業收入分配制度改革指導意見，調控所出資企業工資分配的總體水平。

第二十七條 所出資企業中的國有獨資企業、國有獨資公司經國務院批准，可以作為國務院規定的投資公司、控股公

nach den einschlägigen staatlichen Gesetzen und Bestimmungen verfahren werden.

§ 22 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen entsenden gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes Aktionärsvertreter und Vorstände zur Teilnahme an Hauptversammlung und Vorstand der Gesellschaften mit beherrschendem Staatsanteil bzw. staatlicher Beteiligung.

Wenn Hauptversammlung oder Vorstand von Gesellschaften mit beherrschendem Staatsanteil bzw. staatlicher Beteiligung über deren Aufteilung, Vereinigung, Konkurs, Auflösung, Kapitalerhöhungen und -senkungen, Ausgaben von Gesellschaftsschuldverschreibungen, Bestellung und Entpflichtung der Verantwortlichen [Manager] des Unternehmens und andere große Angelegenheiten beschließen, müssen die von den Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen entsandten Aktionärsvertreter und Vorstände nach den Weisungen dieser Organe Erklärungen abgeben und ihr Stimmrecht ausüben.

Die von den Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen entsandten Aktionärsvertreter und Vorstände müssen diesen Organen über die Umstände der Erfüllung ihrer Amtspflichten unverzüglich Bericht erstatten.

§ 23 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen beschließen über die Übertragung von Staatsanteilen an einem ihrer Investitionsunternehmen. Dabei wird es der Volksregierung gleicher Stufe zur Genehmigung gemeldet, wenn sämtliche Staatsanteile oder so viele Staatsanteile übertragen werden sollen, daß der Staat keinen beherrschenden Anteil mehr besitzt.

§ 24 Die Methode für das Management der Fälle, in denen es erforderlich ist, daß wichtige Angelegenheiten bedeutender Tochterunternehmen, die von einem Investitionsunternehmen mit Investitionen errichtet worden sind, vom Investitionsunternehmen dem Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen zur Genehmigung gemeldet werden, wird vom Aufsichts- und Managementorgan des Staatsrats für das Staatsvermögen gesondert bestimmt und dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet.

§ 25 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen organisieren nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Koordinierung der Fusionen und Konkurse bei den Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen und arbeiten den betreffenden Abteilungen bei der Placierung der ausgegliederten Beschäftigten und anderen Arbeiten zu.

§ 26 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen entwerfen nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen Leitvorstellungen für die Reform der Regelung der Einkommensverteilung ihrer Investitionsunternehmen und halten das Gesamtniveau der Lohnverteilung bei ihren Investitionsunternehmen unter ausgleichender Kontrolle.

§ 27 Die Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter den Investitionsunternehmen können mit Genehmigung des Staatsrats zu vom Staatsrat bestimmten Investment- oder Holdinggesellschaften werden, welche die in § 12 des Gesellschaftsgesetzes bestimmten

司, 享有公司法第十二条规定的权利; 可以作为国家授权投资的机构, 享有公司法第二十条规定的权利。

第二十八条国有资产监督管理机构可以对所出资企业中具备条件的国有独资企业、国有独资公司进行国有资产授权经营。

被授权的国有独资企业、国有独资公司对其全资、控股、参股企业中国家投资形成的国有资产依法进行经营、管理和监督。

第二十九条被授权的国有独资企业、国有独资公司应当建立和完善规范的现代企业制度, 并承担企业国有资产的保值增值责任。

第五章企业国有资产管理

第三十条国有资产监督管理机构依照国家有关规定, 负责企业国有资产的产权界定、产权登记、资产评估监管、清产核资、资产统计、综合评价等基础管理工作。

国有资产监督管理机构协调其所出资企业之间的企业国有资产产权纠纷。

第三十一条国有资产监督管理机构应当建立企业国有资产产权交易监督管理制度, 加强企业国有资产产权交易的监督管理, 促进企业国有资产的合理流动, 防止企业国有资产流失。

Rechte genießen; sie können vom Staat ermächtigte Investitionsorgane werden, welche die in § 20 des Gesellschaftsgesetzes bestimmten Rechte genießen.

§ 28 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen können bei denjenigen Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen, welche die Voraussetzungen [dafür] erfüllen, ermächtigten Betrieb von Staatsvermögen⁸ durchführen.

Die ermächtigten Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital betreiben, managen und beaufsichtigen nach dem Recht das durch staatliche Investitionen gebildete Staatsvermögen bei den Unternehmen, deren gesamtes Kapital von ihnen kommt, oder an denen sie einen beherrschenden Anteil haben oder beteiligt sind.

§ 29 Die ermächtigten Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital müssen eine normierte, moderne Unternehmensordnung errichten und vervollkommen und sind für die Wahrung und Mehrung des Staatsvermögenswerts der Unternehmen verantwortlich.

5. Kapitel: Das Management des Staatsvermögens der Unternehmen

§ 30 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen sind, entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen, für die Abgrenzung der Vermögensrechte am Staatsvermögen der Unternehmen⁹, die Registrierung der Vermögensrechte, für die Beaufsichtigung und Steuerung¹⁰ der Einschätzung des Vermögens¹¹, die Bereinigung des Vermögens und Überprüfung des Kapitals¹², die Vermögensstatistik, die Gesamtbewertung und andere grundlegende Managementarbeiten verantwortlich.

Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen schlichten Streitigkeiten zwischen ihren Investitionsunternehmen¹³ über Vermögensrechte am Staatsvermögen der Unternehmen.

§ 31 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen müssen eine Ordnung für Aufsicht und Management bei Transaktionen mit Vermögensrechten am Staatsvermögen der Unternehmen schaffen, Aufsicht und Management bei Transaktionen mit Vermögensrechten am Staatsvermögen der Unternehmen kräftigen, eine vernünftige Zirkulation des Staatsvermögens der Unternehmen fördern und sein Versickern unterbinden.

⁸ Nach § 72 Gesellschaftsgesetz.

⁹ Grundlegend anscheinend weiterhin die „Vorläufigen Bestimmungen für die Abgrenzung der Staatseigentumsrechte an Unternehmen“ vom 26.03.1991, erlassen vom damaligen Staatsvermögensamt u.a., Zichan pinggu gongzuo fagui zhidu huibian [Sammlung der Rechtsnormen und Ordnungen für die Vermögensbewertungsarbeit], hrsg.v. Staatsvermögensamt, Peking 1993, S.76 ff., später ergänzt durch zahlreiche Detailvorschriften.

¹⁰ Siehe oben Fn. 2.

¹¹ Für die Registrierung gilt die „Methode für die Registrierung der staatlichen Vermögensrechte bei Unternehmen“ (Staatsratsbefehl 1996/192 vom 25.01.1996) www.jincao.com/fa/law17.10.htm und die Ausführungsbestimmungen dazu, jetzt i.d.F. vom 06.04.2000 (?), Finanzmin. 2000/116, www.cas.ac.cn/html/Dir/2003/03/25/9536.htm. Für die Einschätzung grundlegend anscheinend weiterhin die „Methode für die Steuerung der Einschätzung des Staatsvermögens“, Staatsratsverordnung Nr.91 vom 16.11.1991, Zichan pinggu ... aaO. S.1 ff. Zur "Gesamtbewertung" vgl. auch die Mitteilung des Finanzministeriums zur Bewertung vom 23.3.2001, www.cas.ac.cn/html/Dir/2001/03/23/5733.htm, sowie die Fn. 5 zitierte Vorschrift.

¹² Vgl. dazu insbesondere die „Methode der Staatsvermögenskommission zur Bereinigung des Vermögens und Überprüfung des Kapitals“ vom 9.9.2003, www.sasac.gov.cn/zcpg/zcpg_0015.htm.

¹³ Siehe § 5 III.

第三十二条国有资产监督管理机构对其所出资企业的企业国有资产收益依法履行出资人职责；对其所出资企业的重大投融资规划、发展战略和规划，依照国家发展规划和产业政策履行出资人职责。

第三十三条所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司的重大资产处置，需由国有资产监督管理机构批准的，依照有关规定执行。

第六章企业国有资产监督

第三十四条国务院国有资产监督管理机构代表国务院向其所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司派出监事会。监事会的组成、职权、行为规范等，依照《国有企业监事会暂行条例》的规定执行。

地方人民政府国有资产监督管理机构代表本级人民政府向其所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司派出监事会，参照《国有企业监事会暂行条例》的规定执行。

第三十五条国有资产监督管理机构依法对所出资企业财务进行监督，建立和完善国有资产保值增值指标体系，维护国有资产出资人的权益。

第三十六条国有及国有控股企业应当加强内部监督和风险控制，依照国家有关规定建立健全财务、审计、企业法律顾问和职工民主监督等制度。

第三十七条所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司应当按照规定定期向国有资产监督管理机构报告财务状况、生产经营状况和国有资产保值增值状况。

§ 32 Die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen üben an den aus Vermögensrechten am Staatsvermögen ihrer Investitionsunternehmen erlangten Nutzungen nach dem Recht die Amtsobliegenheiten des Investors aus; bei großen Finanzierungsplanungen, Entwicklungsstrategien und -planungen ihrer Investitionsunternehmen üben sie entsprechend der staatlichen Entwicklungsplanung und Industriepolitik die Amtsobliegenheiten des Investors aus.

§ 33 Wenn die Genehmigung des Aufsichts- und Managementorgans für das Staatsvermögen für Verfügungen über große Vermögensteile der Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen erforderlich ist, wird nach den einschlägigen Vorschriften verfahren.

6. Kapitel: Aufsicht über das Staatsvermögen bei Unternehmen

§ 34 In Vertretung des Staatsrates entsendet sein Aufsichts- und Managementorgan für das Staatsvermögen Aufsichtsräte in die Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter seinen Investitionsunternehmen. Die Zusammensetzung, die Amtsbefugnisse, die Handlungsnormen usw. der Aufsichtsräte richten sich nach den Vorläufigen Vorschriften für den Aufsichtsrat staatseigener Unternehmen¹⁴.

In Vertretung der Territorialregierungen entsenden ihre Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen Aufsichtsräte in die Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen; die Vorläufigen Vorschriften für den Aufsichtsrat staatseigener Unternehmen gelten entsprechend.

§ 35 Nach dem Recht beaufsichtigen die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen die Finanzangelegenheiten ihrer Investitionsunternehmen, errichten und vervollkommen ein System von Indikatoren für die Wahrung und Mehrung des Wertes des Staatsvermögens und schützen die Rechtsinteressen seines Investors.

§ 36 Staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil müssen ihre interne Aufsicht und Risikokontrolle verstärken und entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen Ordnungen für die Finanzen, für die Rechnungsprüfung, für die Rechtsberater der Unternehmen und die demokratische Aufsicht durch die Beschäftigten und anderes schaffen und vervollkommen.

§ 37 Den Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen müssen die Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen vorschrifts- und fristgemäß Bericht über ihre Finanzverhältnisse, über ihre Produktions- und sonstigen Betriebsumstände und über die Wahrung und Mehrung des Wertes des Staatsvermögens erstatten.

¹⁴ Siehe „Regeln für den Aufsichtsrat staatseigener Unternehmen“ vom 15.03.2000 und „Vorläufige Regeln für die Aufsichtsräte staatseigener besonders wichtiger Kreditorgane“ vom 15.03.2000, deutsch in: Frank Münzel, aaO, 15.3.00/1.

第七章 法律责任

第三十八条国有资产监督管理机构不按规定任免或者建议任免所出资企业的企业负责人，或者违法干预所出资企业的生产经营活动，侵犯其合法权益，造成企业国有资产损失或者其他严重后果的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予行政处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第三十九条所出资企业中的国有独资企业、国有独资公司未按照规定向国有资产监督管理机构报告财务状况、生产经营状况和国有资产保值增值状况的，予以警告；情节严重的，对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予纪律处分。

第四十条国有及国有控股企业的企业负责人滥用职权、玩忽职守，造成企业国有资产损失的，应负赔偿责任，并对其依法给予纪律处分；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第四十一条对企业国有资产损失负有责任受到撤职以上纪律处分的国有及国有控股企业的企业负责人，5年内不得担任任何国有及国有控股企业的企业负责人；造成企业国有资产重大损失或者被判处刑罚的，终身不得担任任何国有及国有控股企业的企业负责人。

第八章 附则

第四十二条国有及国有控股企业、国有参股企业的组织形式、组织机构、权利和义务等，依照《中华人民共和国公司法》等法律、行政法规和本条例的规定执行。

7. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 38 Wenn Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen nicht vorschriftsgemäß die Verantwortlichen ihrer Investitionsunternehmen bestellen und entlassen bzw. deren Bestellung und Entlassung vorschlagen, oder wenn sie sich rechtswidrig in die Produktions- und sonstige Betriebstätigkeit ihrer Investitionsunternehmen einmischen und deren legale Rechtsinteressen verletzen, Verluste am Staatsvermögen der Unternehmen oder andere schwerwiegende Folgen verursachen, werden gegen die direkt verantwortlichen zuständigen Personen und andere direkt Verantwortliche nach dem Recht Verwaltungssanktionen verhängt; wenn ihr Verhalten eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 39 Wenn bei den Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen die Unternehmen und Gesellschaften mit allein staatlichem Kapital unter ihren Investitionsunternehmen nicht vorschriftsgemäß Bericht über ihre Finanzverhältnisse, über ihre Produktions- und sonstigen Betriebsumstände und über die Wahrung und Mehrung des Wertes des Staatsvermögens erstatten, werden diese Investitionsunternehmen verwarnet; bei schwerwiegenden Umständen erhalten direkt verantwortliche zuständige Personen und andere direkt Verantwortliche nach dem Recht Disziplinarstrafen.

§ 40 Wenn die Verantwortlichen von staatseigenen Unternehmen und von Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil unter Mißbrauch ihrer Amtsbefugnisse, Mißachtung ihrer Amtspflichten Verluste am Staatsvermögen der Unternehmen verursachen, haften sie auf Schadenersatz und werden nach dem Recht disziplinarisch bestraft; wenn ihr Verhalten eine Straftat bildet, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 41 Wenn der für Verluste am Staatsvermögen von Unternehmen haftende Verantwortliche eines staatseigenen Unternehmens oder Unternehmens mit beherrschendem Staatsanteil disziplinarisch mindestens mit Amtsenthebung¹⁵ bestraft wird, darf er fünf Jahre lang nicht das Amt eines Verantwortlichen eines solchen Unternehmens übernehmen; wenn er schwere Verluste am Staatsvermögen des Unternehmens verursacht hat oder zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, darf er das lebenslang nicht.

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 42 Für die Organisationsform, die Organisationsorgane, die Rechte und Pflichten usw. der staatseigenen Unternehmen, der Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil und der Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, gelten das „Gesellschaftsgesetz der VR China“ und andere Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen sowie die vorliegenden Vorschriften.

¹⁵ Vgl. § 24 Nr.1 „Verwaltungsüberwachungsgesetz der VR China“ vom 09.05.1997, deutsch in: Frank Münzel, aaO, 9.5.1997/2.

第四十三条国有及国有控股企业、国有参股企业中中国共产党基层党组织建设、社会主义精神文明建设和党风廉政建设，依照《中国共产党章程》和有关规定执行。

国有及国有控股企业、国有参股企业中工会组织依照《中华人民共和国工会法》和《中国工会章程》的有关规定执行。

第四十四条国务院国有资产监督管理机构，省、自治区、直辖市人民政府可以依据本条例制定实施办法。

第四十五条本条例施行前制定的有关企业国有资产监督管理的行政法规与本条例不一致的，依照本条例的规定执行。

第四十六条政企尚未分开的单位，应当按照国务院的规定，加快改革，实现政企分开。政企分开后的企业，由国有资产监督管理机构依法履行出资人职责，依法对企业国有资产进行监督管理。

第四十七条本条例自公布之日起施行。

§ 43 Für die Errichtung der Basisorganisationen der Kommunistischen Partei Chinas, für den Aufbau der sozialistischen geistigen Zivilisation und einer rechtschaffenen Politik im Geiste der Partei in den staatseigenen Unternehmen, den Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil und den Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, gelten die „Satzung der Kommunistischen Partei Chinas“ und die einschlägigen Bestimmungen.

Die Organisation der Gewerkschaften in den staatseigenen Unternehmen, den Unternehmen mit beherrschendem Staatsanteil und den Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, richten sich nach dem „Gewerkschaftsgesetz der VR China“ und der „Chinesischen Gewerkschaftssatzung“.

§ 44 Das Aufsichts- und Managementorgan des Staatsrats für das Staatsvermögen und die Volksregierungen der PAS können auf der Grundlage der vorliegenden Vorschriften Ausführungsmethoden bestimmen.

§ 45 Soweit vor Inkrafttreten dieser Vorschriften festgesetzte Verwaltungsrechtsnormen, welche die Aufsicht über das Staatsvermögen der Unternehmen und sein Management betreffen, mit den vorliegenden Vorschriften nicht übereinstimmen, gelten die vorliegenden Vorschriften.

§ 46 Einheiten, bei denen Regierungs- und Unternehmens[funktionen] noch nicht getrennt sind, müssen schleunigst gemäß den Vorschriften des Staatsrats reformiert, die Trennung von Regierung und Unternehmen muß verwirklicht werden. Bei den Unternehmen nach dieser Trennung üben die Aufsichts- und Managementorgane für das Staatsvermögen nach dem Recht die Amtsobliegenheiten des Investors aus und beaufsichtigen und managen das Staatsvermögen der Unternehmen nach dem Recht.

§ 47 Diese Vorschriften treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Übersetzung: *Frank Münzel, Hamburg*